

Anleihebedingungen der IMMOVATION Immobilien Handels AG

**für auf den Inhaber lautende Schuldverschreibung begeben mit der
ISIN DE000A46Z940 zu einem Ausgabepreis 100,000 % am Begebungstag:
01. März 2026**

Inhalt

Anleihebedingungen der IMMOVATION Immobilien Handels AG	1
§ 1 Währung, Gesamtnennbetrag, Verbriefung und Begriffsbestimmungen	1
§ 2 Status der Teilschuldverschreibungen, Finanzierung der Anleiheschuldnerin	3
§ 3 Zinsen, Zinssatz, Zinsperiode und Fälligkeit	4
§ 4 Laufzeit, Rückzahlung, Rückzahlungsbetrag, Fälligkeit, vorzeitiges Tilgungsrecht.....	4
§ 5 Übertragung und Rückerwerb	5
§ 6 Zahlungen und Währung	5
§ 7 Zahlstelle und Bedingung für die Vornahme von Zahlungen	6
§ 8 Steuern.....	7
§ 9 Kündigungsrecht für die Anleihegläubiger	7
§ 10 Publizitätspflichten, Mitteilungen und Bekanntmachungen	7
§ 11 Beschlüsse der Anleihegläubiger, Änderungen und Berichtigungen der Anleihebedingungen.....	8
§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Gerichtliche Geltendmachung und salvatorische Klausel.....	9

§ 1 Währung, Gesamtnennbetrag, Verbriefung und Begriffsbestimmungen

- (1) *Gesamtnennbetrag, Währung, Einteilung*: Die Schuldverschreibung denomiert in Euro und wird von der IMMOVATION Immobilien Handels AG mit Sitz in Kassel, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen mit der gleichnamigen Firma im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter der Registernummer HRB 6062 („*Emittentin*“) im Gesamtbetrag von bis zu Euro 8.000.000,00 (in Worten: Euro Acht Millionen) Zug-um-Zug gegen Einzahlung des Anleihekaptals begeben. Sie ist eingeteilt in bis zu 8.000 (in Worten: Acht Tausend) Teilschuldverschreibungen. Jede Teilschuldverschreibung lautet auf Euro 1.000,00 („*Nennbetrag*“).

Sämtliche Teilschuldverschreibungen bilden zusammen die Schuldverschreibung mit der Bezeichnung „IMMOVATION-Anleihe 2026/02“ bis alle Leistungsversprechen der Anleiheschuldnerin aus sämtlichen Teilschuldverschreibungen vollständig erfüllt sind.

(2) *Form und Verbriefung.* Die Schuldverschreibung wird nach näherer Maßgabe dieser Bedingungen in einer Gesamtemission zusammengefasst, durch inhaltsgleiche und übertragbare Wertpapiere in Form von Teilschuldverschreibungen begeben und an den Anleihegläubiger übertragen. Jede Teilschuldverschreibung lautet auf den Inhaber. Die Teilschuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit in einer Inhaberglobalurkunde („Globalurkunde“) ohne Globalzinsschein verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Europe AG, Frankfurt a.M., hinterlegt, bis alle Leistungsversprechen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Ein Anspruch auf Ausfertigung und/oder Auslieferung effektiver Einzelurkunden und/oder Sammelurkunden mit Ausnahme der Globalurkunde (jeweils mit oder ohne Zinsscheine) für eine und/oder mehrere Teilschuldverschreibungen ist ausgeschlossen. Die Globalurkunde wird von der Anleiheschuldnerin ausgestellt, d.h. sie trägt die eigenhändige Namensunterschrift der zur gesetzlichen Vertretung der Anleiheschuldnerin befugten Person/en oder eines von ihr beauftragten rechtsgeschäftlichen Vertreters, wobei die originalgetreue Nachbildung der Namensunterschrift (Faksimile) jeweils ausreicht.

(3) *Begriffsbestimmungen.* Für die Zwecke der IMMOVATION Immobilien Handels AG - Anleihe 2026/02 gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. *Anleihegläubiger* bezeichnet jeden Inhaber einer Teilschuldverschreibung und damit den Gläubiger der mit einer Teilschuldverschreibung versprochenen Leistungen. Der Anleihegläubiger ist Miteigentümer eines Anteils an der Globalurkunde;
2. *Anleiheschuldnerin* bezeichnet die Emittentin und damit die Schuldnerin der in und mit der Globalurkunde versprochenen Leistungen;
3. *Bankarbeitstag* bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European automated real-time gross settlement express transfer system (TARGET) geöffnet ist mit Ausnahme der deutschen Feiertage Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Tag der deutschen Einheit sowie Reformationstag, um die betreffenden Zahlungen weiterzuleiten;
4. *Gesamtnennbetrag* bezeichnet einen Betrag in Höhe von bis zu Euro 8.000.000,00 und ergibt sich aus der Anzahl der eingezahlten und noch nicht zurückgezahlten Teilschuldverschreibungen multipliziert mit dem Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung;

5. *Kapitalmarktverbindlichkeit* bezeichnet jede künftige in einem Wertpapier verbriefte oder digital abgebildete Geldschuld der Anleiheschuldnerin, die Gegenstand eines öffentlichen Angebotes von Wertpapieren im Sinne des Artikel 2 Buchstabe d) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 („EU-Prospektverordnung“) ist, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und sonstigen Finanzierungen mit Ausnahme von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen;
6. *Methode act/act* ist eine Zinsberechnungsmethode, bei der die Anzahl der Tage für die Zinsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zu Grunde gelegt werden, so dass die Tage eines Jahres 365 oder 366 (Schaltjahr) betragen und die Berechnung nach der ICMA-Methode erfolgt;
7. *Schuldverschreibungsgesetz* bezeichnet das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 in seiner jeweils geltenden Fassung;
8. *Teilschuldverschreibung* ist der gemäß Absatz (1) festgelegte Teilbetrag, in den die Schuldverschreibung der Anleiheschuldnerin zerlegt ist;
9. *Zahlstelle* hat die in § 7 Absatz (2) genannte Funktion;
10. *Zinsperiode* bezeichnet den in § 3 Absatz (3) bestimmten Zeitraum.

§ 2 Status der Teilschuldverschreibungen, Finanzierung der Anleiheschuldnerin

- (1) *Status*. Die Teilschuldverschreibungen begründen inhaltsgleiche, untereinander gleichrangige, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Geldforderungen schuldvertraglicher Art gegen die Anleiheschuldnerin mit fixem Zins.
- (2) *Begebung weiterer Wertpapiere*: Die Begebung weiterer Wertpapiere, die mit den Wertpapieren dieser Gesamtemission keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (z. B. in Bezug auf Ausschüttung, Laufzeit oder Stückelung) verfügen, oder die Begebung von anderen Schuld- und/oder Finanzierungstiteln einschließlich anderer Kapitalmarktverbindlichkeiten bleibt der Anleiheschuldnerin unbenommen. Die Anleihegläubiger dieser Schuldverschreibung haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Ansprüche vorrangig vor den Ansprüchen bedient werden, die auf weitere Wertpapiere oder andere Schuld- und/oder Finanzierungstiteln einschließlich anderer Kapitalmarktverbindlichkeiten entfallen.

- (3) *Begebung zusätzlicher Anleihen mit gleicher Ausstattung.* Die Anleiheschuldnerin behält sich das Recht vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen dieser Gesamtemission zusammengefasst werden, eine einheitliche Schuldverschreibung mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „*Teilschuldverschreibungen*“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.

§ 3 Zinsen, Zinssatz, Zinsperiode und Fälligkeit

- (1) *Fester Zinssatz.* Die Schuldverschreibung wird bezogen auf den Gesamtnennbetrag mit 6,25% per annum bis zum Ablauf der Laufzeit (einschließlich) verzinst. Die Höhe der Zinszahlungen, die den Anleihegläubigern zustehen, wird zum Ablauf einer jeden Zinsperiode von der Anleiheschuldnerin berechnet.
- (2) *Zinsberechnungsmethode.* Sind Zinsen gemäß Absatz (1) für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf den Tag genau nach der Methode act/act.
- (3) *Fälligkeit der Zinszahlungen und Zinsperiode.* Die Zinsen sind jährlich nachträglich spätestens am ersten Bankarbeitstag nach dem Ende einer jeden Zinsperiode zu zahlen. Die erste Zinsperiode beginnt am 01.03.2026 und endet am 28.02.2027. Jede weitere Zinsperiode beginnt am 01.03. und endet am 28.02. bzw. 29.02. des nachfolgenden Kalenderjahres. Erster Zinstermin ist der 01.03.2027 und weitere Zinstermine sind jeweils der 01.03. eines jeden Jahres („Zinszahlungstag“).
- (4) *Verzug.* Soweit die Anleiheschuldnerin die Zinsen für eine Zinsperiode trotz Fälligkeit nicht zahlt, ist der ausstehende Betrag ab dem Fälligkeitstag zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz im Sinne des § 247 Bürgerliches Gesetzbuch, mindestens aber der Zinssatz dieser Schuldverschreibung, und der Verzugszins wird nach der Methode act/act berechnet.
- (5) *Vorlagefrist.* Die Vorlagefrist betreffend eine jede Zinszahlung beträgt drei Jahre. Soweit die Vorlage nicht nach Ablauf des fünften Bankarbeitstages nach dem erst möglichen Vorlagezeitpunkt erfolgt, gilt § 286 Absatz 4 BGB.

§ 4 Laufzeit, Rückzahlung, Rückzahlungsbetrag, Fälligkeit, vorzeitiges Tilgungsrecht

- (1) *Laufzeit.* Die Laufzeit der Schuldverschreibung beginnt am Begebungstag, dem 01.03.2026 und endet vorbehaltlich der Regelungen des § 9 und des § 10 am 29.02.2032 („*Laufzeitende*“).

- (2) *Rückzahlung, Rückzahlungsbetrag, Fälligkeit.* Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet dem Anleihegläubiger die Teilschuldverschreibung zu 100,000 % des Nennbetrags am 01.03.2032 Zug-um-Zug gegen Übertragung der Teilschuldverschreibungen zurückzuzahlen („Rückzahlungstag“).
- (3) *Verzug.* Soweit die Anleiheschuldnerin die Teilschuldverschreibungen nicht oder nicht vollständig am Rückzahlungstag zurückzahlt, werden die Teilschuldverschreibungen ab dem Rückzahlungstag bis zu dem Tag, der der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht, bezogen auf den ausstehenden Rückzahlungsbetrag mit dem Zinssatz gemäß § 3 Absatz (4) nach der Zinsmethode act/act verzinst. Gleiches gilt für den Fall des Verzugs der Rückzahlung bei vorzeitiger Kündigung oder Kündigung aus wichtigem Grund.
- (4) *Vorzeitiges Tilgungsrecht.* Die Anleiheschuldnerin ist jederzeit innerhalb einer Frist von 30 und höchstens 60 Tagen berechtigt die Schuldverschreibung vorzeitig zu tilgen, wenn und soweit der Gesamtnennbetrag der zur Rückzahlung ausstehenden Teilschuldverschreibungen, die nicht von der Anleiheschuldnerin und/oder mit ihr verbundenen Unternehmen gehalten werden, unter den Betrag von 25,000% des maximalen Gesamtnennbetrages während der Laufzeit fällt, so dass sämtliche Leistungsversprechen der Anleiheschuldnerin erlöschen. Die Ausübung des vorzeitigen Tilgungsrechts ist nach Eintritt des fristauslösenden Ereignisses gemäß § 10 bekannt zu machen.

§ 5 Übertragung und Rückerwerb

- (1) *Übertragung.* Jede Teilschuldverschreibung ist frei übertragbar. Die Übertragung erfolgt, indem der übertragende Inhaber eine bestimmte Anzahl seiner Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf den übernehmenden Inhaber überträgt. Eine Abtretung der Rechte und Pflichten eines Inhabers aus der Schuldverschreibung ohne gleichzeitige Übertragung der entsprechenden Anzahl von Teilschuldverschreibungen ist unzulässig und damit im Verhältnis zur Anleiheschuldnerin unwirksam.
- (2) *Rückerwerb eigener Teilschuldverschreibungen.* Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, die in diesen Anleihebedingungen beschriebenen Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise teilweise oder vollständig zu erwerben, soweit dies nicht für Zweckes des Handels der Teilschuldverschreibungen erfolgt. Gleiches gilt für etwaige Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG der Anleiheschuldnerin. Nicht als Rückerwerb gilt die Rücknahme von Wertpapieren zum Ablauf der Laufzeit oder der Rückerwerb zum Zwecke der Einziehung.

§ 6 Zahlungen und Währung

Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, alle nach diesen Anleihebedingungen gemäß § 3 und § 4 geschuldeten Beträge in Euro zu zahlen.

§ 7 Zahlstelle und Bedingung für die Vornahme von Zahlungen

- (1) *Zahlstellenpflicht.* Der Emittent ist verpflichtet, bis zur vollständigen Rückzahlung der Schuldverschreibung mindestens eine Zahlstelle zu bestellen, um die unter diesen Bedingungen zu erfüllende Geldforderungen in Euro an die Anleihegläubiger zu zahlen, ohne dass – abgesehen von der Beachtung anwendbarer gesetzlicher Vorschriften (Steuer-, Devisen- und/oder sonstige Normen) – vom Anleihegläubiger eine gesonderte Erklärung oder die Erfüllung einer anderen Förmlichkeit, soweit in diesen Bedingungen nicht abweichend festgelegt, verlangt werden darf.
- (2) *Funktion.* Die Zahlstelle wird im Namen und auf Rechnung der Anleiheschuldnerin tätig und handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Anleiheschuldnerin. Die Beauftragung der Zahlstelle stellt kein Vertrag zugunsten Dritter dar, d.h. die Zahlstelle übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Rechtsverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.
- (3) *Ersetzungsbefugnis.* Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere oder weitere Zahlstelle/n zu bestellen. Eine Änderung im Sinne des Satz 1 ist bekanntzumachen und zwar
1. mindestens dreißig Tage vor deren Wirksamwerden;
 2. unter Nennung des Änderungsdatums („Änderungstag“);
 3. unter Nennung von Firma, Rechtsform, Sitz, des Registergerichts des Sitzes und der Nummer, unter der die nächste/weitere Zahlstelle in das Handelsregister eingetragen ist;
 4. der Tag der Bekanntmachung nicht mitzurechnen ist.

Die Änderung ist nichtig, wenn

5. die Bekanntmachung unter Verletzung der Bestimmungen des Satz 2 erfolgt;
6. das Änderungsdatum auf den fünfundvierzigsten oder einen späteren Tag nach der Bekanntmachung fällt.

- (4) *Benennung Zahlstelle.* Anfängliche Zahlstelle ist das Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft mit Sitz in Göppingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter der HRB 533403.
- (5) *Fälligkeiten.* Ist ein Fälligkeitstag für die Erfüllung von Geldforderungen kein Bankarbeitstag, so kann die betreffende Zahlung am nächsten Bankarbeitstag geleistet werden, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung zusätzliche Zinsen zu zahlen sind.

§ 8 Steuern

- (1) *Steuereinbehalt.* Alle Zahlungen, insbesondere von Zinsen, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Anleiheschuldnerin oder eine andere Zahlstelle zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Weder die Anleiheschuldnerin noch eine andere Zahlstelle sind verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
- (2) *Steuerpflichten der Anleihegläubiger.* Soweit die Anleiheschuldnerin oder eine andere Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

§ 9 Kündigungsrecht für die Anleihegläubiger

- (1) *Keine Ordentliche Kündigung.* Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, vor Ablauf der Laufzeit seine Teilschuldverschreibung ordentlich zu kündigen.
- (2) *Sonstiges.* Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung der Teilschuldverschreibungen (aus wichtigem Grund) bleibt für beide Vertragsparteien unberührt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses einer Vertragspartei aus wichtigem Grund in der Person der anderen Vertragspartei nicht mehr zumutbar ist.

§ 10 Publizitätspflichten, Mitteilungen und Bekanntmachungen

- (1) *Publizitätspflichten.* Die Anleiheschuldnerin ist verpflichtet, innerhalb von acht Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums ihren nach den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften erstellten Konzern-Jahresabschluss durch Bekanntmachung nach Absatz 3 zu veröffentlichen.

- (2) *Mitteilungen.* Mitteilungen betreffend das Angebot der Teilschuldverschreibungen erfolgen durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Anleiheschuldnerin <https://www.immovation-ag.de> gemäß den Vorgaben der EU-Prospektverordnung.
- (3) *Bekanntmachungen.* Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der Anleiheschuldnerin betreffend die Teilschuldverschreibungen erfolgen im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland.

§ 11 *Beschlüsse der Anleihegläubiger, Änderungen und Berichtigungen der Anleihebedingungen*

- (1) *Mehrheitsbeschlüsse und Anwendbarkeit des zweiten Abschnitts des Schuldverschreibungsgesetzes.* Die Anleihegläubiger können nach Maßgabe der Bestimmungen des zweiten Abschnitts des Schuldverschreibungsgesetzes durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen beschließen. Die Möglichkeit von Anleihegläubigerbeschlüssen ist nicht auf bestimmte Maßnahmen beschränkt. Auch sind bestimmte Maßnahmen von dieser Möglichkeit nicht ausgenommen. Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Anleiheschuldnerin.
- (2) *Prozedere für die Beschlussfassung und Stimmrecht.* Die Anleihegläubiger beschließen im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung.
- (3) *Abstimmungsergebnis:* Jede durchgeführte Abstimmung ist unverzüglich von der Anleiheschuldnerin unter Angabe
1. des Abstimmungsdatums,
 2. des Abstimmungszeitpunktes,
 3. des Beschlussinhalts und
 4. des Abstimmungsergebnisses
- bekanntzumachen.
- (4) *Gemeinsamer Vertreter.* Die Anleihegläubiger können zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter bestellen. Soweit der gemeinsame Vertreter berechtigt sein soll, Änderungen der Anleihebedingungen zuzustimmen, bedarf dessen Bestellung einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Anleihegläubiger.
- (5) *Änderungen durch Rechtsgeschäft.* Bestimmungen der Anleihebedingungen können durch Rechtsgeschäft nur durch einen gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Anleihegläubigern erfolgen.

- (6) *Berichtigung der Anleihebedingungen.* Für Berichtigungen der Anleihebedingungen (z.B. aufgrund eines Ereignisses im Sinne des § 7 Absatz (4) ist eine einseitige Erklärung der Anleiheschuldnerin ausreichend. Die Berichtigung ist bekanntzumachen.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Gerichtliche Geltendmachung und salvatorische Klausel

- (1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibung sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Anleiheschuldnerin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Gerichtsstand.* Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleihegläubiger und Anleiheschuldnerin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Anleiheschuldnerin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Der Anleihegläubiger ist berechtigt im eigenen Namen in einem Streit gegen die Anleiheschuldnerin Ansprüche aus der Teilschuldverschreibung geltend zu machen oder in einem Streit mit der oder gegen die Anleiheschuldnerin seine Rechte aus der Teilschuldverschreibung zu verteidigen, indem eine Bescheinigung eines nach dem Kreditwesengesetzes zugelassenen Institutes mit der Erlaubnis für das Depotgeschäft oder eines anderen Finanzinstitute, dass in zulässiger Art und Weise Wertpapiere verwahren darf, („Institut“) unter Angabe der:
1. Person (Vor- und Zuname bei natürlichen Personen, Firma bei Unternehmen) und
 2. vollständige Anschrift (z.B. Wohnanschrift oder Geschäftsadresse) und
 3. Anzahl von Teilschuldverschreibungen, die von dem Institut für die unter Nummer 1 genannte Person verwahrt werden, und eine
 4. urschriftliche Bestätigung des Institutes, abgegeben von (einer) vertretungsberechtigten Person(en), dass ein Auftrag zur Übertragung der Teilschuldverschreibungen im Sinne der Nummer 3 nur mit vorheriger Zustimmung der Anleiheschuldnerin („Einwilligung“) oder nach Rückgabe der Bescheinigung durch oder im Auftrag Schuldnerin ausgeführt wird, beibringt.

(4) *Salvatorische Klausel.* Sollten einzelne Bestimmungen dieser Wertpapier-Bedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so gilt § 306 Absatz 1 BGB. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung kann die Anleiheschuldnerin nach billigem Ermessen unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt, soweit davon keine Hauptleistungspflicht der Anleiheschuldnerin betroffen ist. Eine solche Ersetzung ist unverzüglich bekanntzumachen.

Kassel, den 27. Februar 2026

Vorstand

IMMOVATION Immobilien Handels AG

- Ende der Anleihebedingungen -